

RS UVS Kärnten 2002/06/25 KUVS- 1176-1177/9/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.2002

Rechtssatz

Wurde dem Beschuldigten der Führerschein entzogen, kann ihm die Verwaltungsübertretung nach § 14 Abs 1 FSG des Nichtmitführens des Führerscheines nicht zur Last gelegt werden. (Teilweise Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Führerschein, Führerscheinentzug, Mitführen des Führerscheines, Nichtmitführen des Führerscheines

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at